

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	29.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

**Anträge der Fraktionen des Kreistags aus der 2. Lesung mit
Änderungsliste (1. Ergänzung):**

- Entscheidung zu Maßnahmen aus der Haushaltskonsolidierung
- Aussprache "Offenes Schreiben BM-Versammlung"
- Darstellung der Auswirkungen von Hebesatzänderungen und
empfohlener Beschluss

I. Beschlussantrag

1. Zustimmung zu dem Teilbereich des Haushaltsplans, für den der Verwaltungsausschuss zuständig ist.
2. Empfehlung an den Kreistag, den dargestellten umgesetzten Einzelmaßnahmen aus der Haushaltskonsolidierung im Haushaltsplan 2025 (vgl. Anlage 2) zuzustimmen.
3. Empfehlung an den Kreistag, zum Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 auf **Grundlage der Änderungsliste (1. Ergänzung, Anlage 1)** einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Finanzplanung gemäß § 1 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit einem Hebesatz der **Kreisumlage von 36,6 %** zum Haushalt 2025.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung**Änderungsliste 2025 (1. Ergänzung, Anlage 1) und Haushaltsanträge der Fraktionen (Stand: 14.11.2024)****1. Ausgangslage bei der Einbringung des Haushaltsentwurfs**

Der Haushaltsentwurf 2025 wurde am 11.10.2024 im Kreistag eingebracht und soll in der Kreistagssitzung am 10.12.2024 verabschiedet werden. Planungsgrundlage waren die Ansätze zum Aufstellungszeitpunkt Juli 2024 auf Basis der damaligen Haushaltsentwicklung, dem Rechnungsergebnis 2023 sowie den neuesten Erkenntnissen aus dem Verfahren zur Planerstellung im Sommer 2024.

Es wird auf die umgehend eingeleiteten und umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen auf die Seiten 18-28 im Vorbericht zum Haushalt 2025 verwiesen. Alle dort beschriebenen Maßnahmen wurden bereits im Entwurf des Haushaltsplan 2025 umgesetzt. Ergänzend hinzu kamen noch die dargestellten sog. „grünen“ Maßnahmen aus der KT-Klausur zum 18.10.2024. Zusammenfasst sind nun alle umgesetzten Maßnahmen in **Anlage 2** dargestellt.

Die zwischen Haushaltseinbringung (11.10.2024) und Redaktionsschluss dieser Beratungsunterlage (14.11.2024) bekanntgewordenen Änderungen (z. B. Auswirkungen der Oktober-Steuerschätzung, Kostenerstattung Rechtskreiswechsel Ukraine oder Umsetzung „grüner“ Maßnahmen aus KT-Klausur 18.10.2024) sind aus der Änderungsliste (**Stand: 14.11.2024, Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Verwaltung hat unter Abwägung aller bekannten Prämissen sowie unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Finanzkonzepts 2030 zur Einbringung vorgeschlagen, den Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2025 **von 32,5 %-Punkte um +5,1 %-Punkte auf 37,6 %-Punkte** anzuheben.

Bereits am Tag der Einbringung konnte eine vorläufige „Wasserstands-meldung“ dahingehend kommuniziert werden, dass der Bedarf einer Kreisumlageanhebung von +5,1 %-Punkte auf damals ca. +3,9 %-Punkte (Stand: 11.10.2024) gesenkt werden könnte. Zwischenzeitlich haben sich jedoch weitere positive, wie negative Veränderungen ergeben; vgl. Anlage 1 (Änderungsliste).

Der eingebrachte Haushaltsplanentwurf 2025 weist trotz Anhebung der Kreisumlage mit vorläufig -7,45 Mio. € einen erheblichen Fehlbetrag aus.

2. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen seit der Haushaltseinbringung (Anlage 1)

In die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2025 sind sämtliche zwischenzeitlich bekannte Änderungen, die sich seit der Einbringung des Haushaltsplanentwurf 2025 am 11.10.2024 ergeben haben, zusammengefasst.

Aufgrund des Haushaltskonsolidierungsprozesses wurden abweichend von der Vorgehensweise der Vorjahre auch Beträge unterhalb der Wertgrenze < 50.000 € in die Änderungsliste aufgenommen.

Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung (vgl. Anlage 7)

Vom 22. bis 24. Oktober 2024 tagte der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner regulären Herbstsitzung. Verglichen mit der Steuerschätzung vom Frühjahr 2024 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2024 aufgrund der schwächeren Wirtschaftsleistung um -8,7 Mrd. Euro niedriger

ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von -3,4 Mrd. Euro, während die Gemeinden auf gegenüber der Frühjahrs-Schätzung nur leicht um -0,6 Mrd. Euro nach unten korrigierte Steuereinnahmen blicken können. Die Einnahmen der Länder fallen um -2,3 Mrd. Euro geringer aus. Gemessen am Ist-Aufkommen 2023 bedeutet dies für alle Ebenen aber noch ein Plus von 2,8 % oder 25,8 Mrd. Euro. Für die Kommunen ergeben sich – gemessen am Ist 2023 um +3,6 Mrd. Euro (+2,5 %) höhere und für die Länder um +9,5 Mrd. Euro (+2,5 %) höhere Einnahmeerwartungen.

Die Prognose der mittelfristigen Steuereinnahmeerwartungen aller Ebenen für die Folgejahre 2024 bis 2028 wurden um insgesamt -58,1 Mrd. Euro gegenüber der Frühjahrs-Steuerschätzung nach unten korrigiert. Die Erwartungen zu den kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028 wurden um insgesamt -2,7 Mrd. Euro reduziert.

Die Auswirkungen auf die Landkreise in Baden-Württemberg wird wie folgt gesehen: Für das Jahr 2024 erfolgt vorläufig keine Anpassung des Kopfbetrags. Für das Jahr 2025 wurde mit Mail vom 31.10.2024 ein Kopfbetrag von 899 Euro/EW mitgeteilt. Im aktuellen Haushaltsplanentwurf ging die Verwaltung noch von einem Kopfbetrag von 906 Euro/EW aus. Dieser Rückgang wirkt sich mit ca. 1,3 Mio. € verschlechternd auf den Haushaltsplanentwurf 2025 aus.

Mit gleichem Datum – ebenfalls am 31.10.2024 – ging der Entwurf der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2025ff. ein. Es ergaben sich daraus keine weiteren negativen oder positiven Veränderungen.

Veränderungen im Ergebnishaushalt (Stand: 11/2024)

Vorbemerkung:

Seit dem Haushaltsverfahren 2020 wird bei den Einzelveränderungen des Ergebnishaushalts (ausgenommen Ausführungen zur Kreisumlage) auf eine detaillierte Darstellung in dieser Beratungsunterlage verzichtet. Es wird auf die Begründungen der Einzelwerte in der Änderungsliste, Anlage 1 verwiesen. In der Sitzung wird die Verwaltung – bei Bedarf – nochmals mündlich auf die wesentlichen Punkte eingehen.

Erträge

Wie aus der Änderungsliste (Anlage 1) ersichtlich, summieren sich die Veränderungen auf der Ertragsseite zwischen Einbringung (11.10.2024) und Redaktionsschluss dieser Beratungsunterlage (14.11.2024) ohne Kreisumlageveränderung und ohne Anträge der Fraktionen auf **-2.840.973 €**; mit Kreisumlagesenkung von 37,6 % auf 36,6 % reduzieren sich die Erträge auf **-7.350.716 €**.

Die Hauptveränderungen resultieren u.a. aus dem bekanntwerden

weiterer FAG-Parameter im Rahmen des vorläufigen HH-Erlasses und einer Anpassung in der Höhe des Planungsrisikos „Erstattungsquote Rechtskreiswechsel“ auf Empfehlung des Landkreistags.

Gesamtsaldo Erträge: Reduzierung -7.350.716 €

Aufwand

Wie ebenfalls aus der Änderungsliste (Anlage 1) zu entnehmen, verändern sich die Aufwendungen zwischen Einbringung und Redaktionsschluss um **-6.879.300 €**.

Größte Veränderungspositionen sind u.a. die Anpassung der Verkehrsumlage VRS, sowie im Bereich der AFK GmbH durch Konsolidierungsmaßnahmen bzw. die deutliche Reduzierungen des Defizitenausgleichs.

Saldo Aufwendungen: Reduzierung -6.879.300 €

Zum Stand der Einbringung weist der Haushaltsplanentwurf 2025 eine Deckungslücke in Höhe von **-7.452.368 €** (vgl. u.a. S. 8 im Haushaltsplan 2025) aus.

Bei Umsetzung aller bekannten Änderungen zwischen Haushaltseinbringung und Redaktionsschluss dieser Beratungsunterlage (Stand: 14.11.2024) der Verwaltung aus der Änderungsliste (Anlage 1) ohne **finanzrelevante** Haushaltsanträge der Fraktionen aus der „2. Lesung“ ergäbe dies eine neue planerische Deckungslücke in Höhe von **-7.923.784 €**.

Der Bewirtschaftungsverlauf 2024 wird als leicht positiv bewertet (Plan: -28 Mio. €; Prognose -23 Mio. €); vgl. Zweiter Finanzzwischenbericht (VA 24.10.2024, BU 2024/158); jedoch wurden die prognostizierten Verbesserungen bereits in der Planung zum Haushalt 2025 berücksichtigt.

Veränderungen im Finanzhaushalt (Stand: 11/2024)

Einzahlungen

Alle Positionen in der Anlage 1 „Erträge – Ergebnishaushalt“ sind zahlungswirksam und wirken sich in derselben Höhe auf die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt aus.

Auszahlungen (insbesondere)

- a) Auszahlung für bewegliches Vermögen -20.000 €**
Durch Konsolidierungsmaßnahmen wird im Jahr 2025 auf die

Beschaffung einer Sandsackfüllmaschine verzichtet.

b) Verkehrsumlage VRS (investiv) -114.000 €

Aufgrund der angepassten Verkehrsumlage des VRS ist eine Reduzierung des Ansatzes um -114.000 € möglich.

In der Summe für die Maßnahmen und a) und b) führt dies zu einer Senkung der Kreditaufnahme in gleicher Höhe.

Alle Positionen in der Anlage 1 „Aufwendungen – Ergebnishaushalt“ sind zahlungswirksam und wirken sich in dieser Höhe auf die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt aus.

Verpflichtungsermächtigungen (VE):

Der Haushaltsplanentwurf 2025 enthält VEs in Höhe von insgesamt 20,175 Mio. €. Aufgeteilt auf die Jahre ergeben sich folgende Bedarfe: 2025 für 2026: 15,9 Mio. €, 2026 für 2027: 4,1 Mio. €, 2027 für 2028: 0,175 Mio. €; vgl. Seite 654.

Alle Veränderungen sind der Änderungsliste (Anlage 1) zu entnehmen.

3. Haushaltsanträge der Fraktionen zum Haushalt 2025 (vgl. Anlage 3)

Von den Fraktionen wurden im Rahmen der 2. Lesung zum Haushalt 2025 insgesamt **57 Haushaltsanträge** (Vorjahr 54 Anträge) gestellt.

Von diesen Haushaltsanträgen könnten nach Meinung der Verwaltung voraussichtlich 14 Anträge (Vorjahr zwei Anträge) eine direkte oder indirekte Auswirkung auf den Haushalt 2025 inkl. Wirtschaftsplan 2025 des AWB und Wirtschaftsplan der AFK GmbH haben.

Die AfD-Fraktion beantragte im Rahmen der 2. Lesung die Beibehaltung des Hebesatzes der Kreisumlage mit 32,5 %-Punkte (vgl. lfd. Nr. 41 der Gesamtantragsliste).

Die Anträge und die ggf. daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden im Folgenden, geordnet nach Fraktionen, (die in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses liegen) erläutert.

Die nicht in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses liegenden Haushaltsanträge wurden teilweise bereits in den entsprechend zuständigen Ausschüssen vorberaten bzw. entschieden.

Die Ergebnisse dieser Entscheidungen sind in dieser Beratungsunterlage aufgrund Redaktionsschluss am 14.11.2024 nicht dargestellt. Es erfolgt eine aktuelle Darstellung in der Sitzung.

a) Haushaltsanträge ggf. mit Finanzauswirkungen (ohne Kreisumlage)

CDU

1.) „Defizitabdeckung AFK mit 2,0 Mio. €“ (Ifd. Nr. 5)

Die Änderungsliste enthält bereits eine Veränderung des Defizits der AFK GmbH um 5,6 Mio. €. Eine weitere Reduzierung wird nicht vorgeschlagen und ist als nicht vertretbar anzusehen. Der Aufsichtsrat der AFK GmbH hat diese Anpassung in seiner Sitzung am 11.11.2024 beschlossen.

2.) „Dynamischer Nahverkehrsplan“ (Ifd. Nr. 9)

Hier wird auf die Beratungsunterlage im UVA (2024/246) am 26.11.2024 verwiesen.

3.) „Personal“ (Ifd. Nr. 15)

Hier wird auf die nichtöffentliche Beratung des Stellenplans im VA (BU 2024/256) am 29.11.2024 verwiesen.

Freie Wähler

4.) „Zeitliche Verschiebung der Beamtenbeförderungen“ (Ifd. Nr. 27)

Hier wird auf die nichtöffentliche Beratung des Stellenplans im VA (BU 2024/256) am 29.11.2024 verwiesen.

5.) „Implementation einer Liegenschaftssoftware (Ifd. Nr. 31)

In der Sitzung am 29.11.2024 wird hierzu mündlich Stellung genommen.

SPD

6.) „Fahrradparkhaus im Berufsschulzentrum Öde“ (Ifd. Nr. 34)

In der Sitzung am 29.11.2024 wird hierzu mündlich Stellung genommen. Es sind keine Mittel im Haushaltsplan 2025 hierfür enthalten. Der Landkreis befindet sich in einer Haushaltskonsolidierung.

AfD

7.) „Kreisumlage bei 32,5 %-Punkte belassen“ (Ifd. Nr. 41)

Die Verwaltung nimmt in dieser Beratungsunterlage sowie in der Sitzung mündlich dazu Stellung.

8.) „Kommunale Remigrations-Initiative (KoRi)“ (Ifd. Nr. 42)

Es wird auf die Beratungsunterlage im VA (BU 2024/261) am 29.11.2024 verwiesen.

9.) „Integrierter Klimaschutz“ (Ifd. Nr. 43)

Es wird auf die Beratungsunterlage im UVA am 26.11.2024 verwiesen.

10.) „Überführung von 12,4 Mio. € aus den verfügbaren

Gewinnen der KSK“ (Ifd. Nr. 44)

Der Kreistag kann eine Gewinnausschüttung der Kreissparkasse an den Landkreis formal nicht beschließen, da keine Zuständigkeit. Die alleinige Entscheidung trifft der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung sehr enger rechtlicher Vorgaben (u.a. § 31 SpG). Der Jahresabschluss 2023 ist bereits festgestellt und geprüft. Es ist frühestens mit dem Jahresabschluss 2024 im Jahr 2025 hierrüber neu zu entscheiden, daher keine Entlastungswirkung für den Haushalt 2025 gegeben. Es wird auf die ausführliche Stellungnahme der Kreissparkasse (Anlage 9) verwiesen.

Grüne

11.) „Erhöhung des Vorwegabzugs bei den Personalkosten“ (Ifd. Nr. 46)

Hier wird auf die nichtöffentliche Beratung des Stellenplans im VA (BU 2024/256) am 29.11.2024 verwiesen.

FDP

12.) „Effizienter Linienbusverkehr“ (Ifd. Nr. 54)

Es wird auf die Beratungsunterlage im UVA (BU 2024/246) am 26.11.2024 verwiesen.

13.) „Biogasanlage und Blockheizkraftwerk“ (Ifd. Nr. 55)

Es wird auf die Beratungsunterlage im UVA (BU 2024/248) am 26.11.2024 verwiesen.

Linke/KR Stühle

14.) „Beschaffung einer Fahnenstafette“ (Ifd. Nr. 57)

Umsetzung wird vorgeschlagen.

b) Haushaltsanträge ggf. ohne finanzielle Auswirkungen (Berichtsanträge)

Die Anträge, die die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses betreffen, werden in der Sitzung entsprechend der Tagesordnung aufgerufen und beraten.

In dieser Beratungsunterlage werden folgende Anträge der Fraktionen aus der 2. Lesung zum Haushalt 2025 beantwortet bzw. über den aktuellen Sachstand informiert:

CDU: Lfd. Nr. 1 (Projekte verschieben), Ifd. Nr. 5 (Defizitabdeckung), Ifd. Nr. 16 (Basiskapital)

SPD: Lfd. Nr. 35 (Klassenabwanderungen BSZs)

AfD: Lfd. Nr. 41 (Kreisumlage), Ifd. Nr. 44 (Gewinnausschüttung KSK).

CDU

1) „Realisierung von Projekten verschieben“ (Ifd. Nr. 1)

Die Verwaltung hat den Antrag dahingehend interpretiert, dass das Ziel die Senkung der Anhebung des Kreisumlagehebesatzes zur Folge hat. Dies bedeutet, dass nur **konsumtive** Maßnahmen/Projekte mit diesem Effekt verschoben werden können. Die Verwaltung hat eine Vielzahl von Projektprüfungen im Rahmen des Erstellungsverfahrens vorgenommen und entschieden. Die Maßnahmen, die aktuell (noch) im Entwurf für das Jahr 2025 enthalten sind, sind aus Sicht der Verwaltung erforderliche umzusetzende Maßnahmen und stellen damit eine Prioritätenliste der Verwaltung dar. Eine Auflistung dieser Maßnahmen ist in **Anlage 8** beigefügt. Anzumerken ist, dass das Verschieben in die Jahre 2026ff. zugunsten einer KU-Senkung für 2025 ausschließlich ein Verschieben der Problematik einer KU-Anhebung in die Zukunft ist; diese Art von Haushaltsplanung/Aufstellungsverfahren kann die Verwaltung nicht empfehlen.

2) „Kreisumlage – Basiskapital“ (Ifd. Nr. 16)

Die §§ 80 Abs. 3 GemO sowie 24/25 GemHVO regeln verbindlich die Stufen des Haushaltsausgleichs.

Stufe 1:

Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten, Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten = Ausgleich durch Ergebnistrücklage (Zur Stufe 1 gehört auch die Veranschlagung eines Globalen Minderaufwands)

Stufe 2:

Nach ausschöpfen des Ausgleichs durch die Ergebnistrücklage, ist der Ausgleich durch die Überschüsse des Sonderergebnisses vorzunehmen.

Stufe 3:

Kann durch die Stufe 1 und die Stufe 2 kein Ausgleich erzielt werden, muss der verbleibende Fehlbetrag maximal drei Jahre vorgetragen werden.

Stufe 4:

Erst nach drei Jahren kann – zulasten der Liquidität – eine Verrechnung gegen das Basiskapital erfolgen. (In der Kommentierung ist hierzu ausgeführt, dass bevor die Verrechnung mit dem Basiskapital erfolgt, die Rechtsaufsicht ein formelles Haushaltssicherungskonzept fordert um alle Aufwandsreduzierungen und Ertragssteigerungen abzuwägen; erst im Folgenden, wird die Buchung gegen das Basiskapital akzeptiert) Die Buchung gegen das Basiskapital ist daher frühestens für das Jahr 2028 möglich. Zuvor muss jedoch nachgewiesen werden, dass alle zur Verfügung stehenden Aufwandsreduzierungen und Ertragssteigerungen ausgeschöpft sind. Ein rein politischer Wille, die

Kreisumlage nicht entsprechend dem Bedarf anpassen zu wollen, ist nicht ausreichend.

Dazu ist zudem festzuhalten, dass gerade die fehlende Liquidität eine entsprechende Ausstattung mit ausreichend Basiskapital erfordert, wie z. B. dies auch die GPA sowie das Kreisprüfungsamt in ihren Prüfungsberichten eindringlich fordert.

Freie Wähler

- 3) „Bericht über Fortschritt Klimaneutralität“ (Ifd. Nr. 21)**
Mündliche Behandlung im UVA am 26.11.2024.
- 4) „Einführung Biotonne ab dem Jahr 2026“ (Ifd. Nr. 22)**
Behandlung erfolgt im UVA (BU 2024/248) am 26.11.2024.
- 5) „Helle Fahrbahnbeläge für ein kühleres Klima“ (Ifd. Nr. 23)**
Mündliche Information im UVA (i. Z. m. BU 2024/220) am 26.11.2024.
- 6) „Unterscheidung Pflicht- und freiwillige Aufgaben“ (Ifd. Nr. 26)**
Behandlung erfolgt im Rahmen der Stellenplan-BU 2024/256 (nichtöffentlich).
- 7) „Entfristungspolitik“ (Ifd. Nr. 28)**
Behandlung erfolgt im Rahmen der Stellenplan-BU 2024/256 (nichtöffentlich).

SPD

- 8) „Bericht zur drohenden Abwanderung von Klassen an den Berufsschulzentren“ (Ifd. Nr. 35)**

Bericht/Stellungnahme der Schulleitung der Gewerbli. Schule Göppingen dazu:

Fachschule für Technik (Technikerschule):

Die Fachschule für Technik ist ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung im Landkreis. Ein großer Teil der Absolventen geht direkt mit dem Betrieb ein Beschäftigungsverhältnis ein, für den die Technikerarbeit erstellt wurde. Darüber hinaus stellt die Fachschule für Technik an der Gewerblichen Schule Göppingen ein attraktives Weiterbildungsangebot für junge Arbeitnehmer dar, die eine duale Ausbildung durchlaufen haben (Stärkung der Attraktivität der dualen Ausbildung).

Der Schulträger (Landkreis Göppingen) erhebt 230 € Kostenbeitrag je Halbjahr und Schüler:in. Der angrenzende Ostalbkreis erhebt keine Schulgebühren. Dies führt aus meiner Sicht zu einer Abwanderung. Daher sollte die Schulgebühr abgeschafft bzw. zumindest reduziert werden.

Das Finanzdezernat und das Amt für Schulen und Bildung sieht im

Rahmen der gebotenen Haushaltskonsolidierung dazu derzeit keinen Spielraum für eine völlige oder teilweise Abschaffung.

Erhalt bzw. Schaffung von Fachklassen in der Berufsschule: Zurückgehende Schülerzahlen in klassischen Ausbildungsberufen wie beispielsweise Zerspanungsmechaniker und Werkzeugmechaniker aber auch in hochmodernen Ausbildungsberufen wie Kauffrau für E-Commerce können dazu führen, dass Fachklassen an anderen Standorten gebündelt werden und somit abwandern. Die Landkreisverwaltung muss sich im Rahmen der Regionalkonferenz oder in den ggfs. angesetzten „runden Tischen“ dafür stark machen, dass die Angebote im Landkreis erhalten bleiben. Darüber hinaus können die beruflichen Schulen des Landkreises nur durch stetige Investitionen auf dem aktuellen Stand gehalten werden und nachhaltig ein attraktives Angebot, insbesondere in der dualen Ausbildung, bereitstellen.

Darüber hinaus sollte der Landkreis neu einzurichtenden Bildungsangeboten wie beispielsweise im Bereich der Erziehung oder der Pflege weiterhin positiv gegenüberstehen und falls erforderlich auch zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

9) „Alternativen zum Biobeutel“ (Ifd. Nr. 39)

Behandlung erfolgt im UVA (BU 2024/248) am 26.11.2024.

4. Kreisumlagehebesatz 2025

Wie bereits in der Einbringungsrede zum Haushaltsentwurf zugesagt, hat die Verwaltung mit Kenntnis der Inhalte der Änderungsliste (1. Ergänzung) eine **Neubewertung** der Situation vorgenommen. Zum damaligen Zeitpunkt konnte die Verringerung der Anhebungshöhe von +5,1 %-Punkte auf ggf. +3,9 %-Punkte in Aussicht gestellt werden.

Wie aus der Änderungsliste ersichtlich betragen die Verbesserungen ohne Kreisumlagesenkung insgesamt -4,04 Mio. €. Die Verwaltung hat diesbezüglich zugesagt, diese Verbesserungen nicht zur Risikominimierung, sondern zur Verringerung der Anhebung des Kreisumlagehebesatzes zu verwenden. Die Belange der Kreiskommunen wurden in Abwägung mit den Erkenntnissen des Kommunalamts zu den kommunalen Haushalten besonders beleuchtet und Rechnung getragen. Es erfolgte ebenso eine Neubewertung der Chancen- und Risikolage des Landkreises, siehe separate Anlage 4.

Gegenüber dem Entwurf in seiner Einbringung am 11.10.2024 veränderte sich die Chancen- und Risikolage des Landkreishaushalts wie folgt:

	<u>Kreistag 11.10.2024</u>	<u>VA 29.11.2024</u> (Stand: 14.11.2024)
Risiko	3,5-27,0 Mio. €	3,5-22,5 Mio. €
Chance	0-6,6 Mio. €	0-6,4 Mio. €

Es gibt bis Redaktionsschluss keine Anhaltspunkte auf Auswirkungen der Verhandlungen der „Klinik-Reform“ im Vermittlungsausschuss und deren finanzielle Verbesserungen. Der AR der AFK GmbH hat sich in seiner Sitzung am 11.11.2024 gegen eine Aufnahme eines Betrags ausgesprochen.

Der Einbringungsvorschlag der Verwaltung vom 11.10.2024, den Kreisumlagehebesatz um +5,1 %-Punkte von 32,5 %-Punkten auf 37,6 %-Punkte anzuheben kann nach zugesagter Neubewertung (siehe Änderungsliste) nach unten korrigiert werden.

Auch bei nun erfolgter Neubewertung und Vorschlag auf Anpassung der Kreisumlageanpassung weist die Verwaltung darauf hin, dass der Ergebnishaushalt neu mit -7,92 Mio. € (Stand 11.10.2024: -7,45 Mio. €) unausgeglichen ist, die Ergebnismrücklage Ende 2025 nur noch einen Stand von 13,38 Mio. € ausweist und weiterhin eine Minusliquidität in Höhe von 21,12 Mio. € vorliegt (vgl. Anlage 5).

Auf dem Ergebnishaushalt 2025 lastet ein enormes Risiko aufgrund entsprechender intensiver Planung. Die Verwaltung weist heute bereits darauf hin, dass ein Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 29 GemHVO im Jahr 2025 nicht auszuschließen ist. Die Ausgangslage für 2025 würde sich entsprechend weiter verschärfen, wenn im Rahmen der Beratungen weitere Risiken oder eine Erhöhung des Fehlbetrags im Ergebnishaushalt vom Kreistag beschlossen werden würde.

Vorliegende Anträge der Fraktionen zur Kreisumlage

Im Rahmen der 2. Lesung zum Kreishaushalt am 08.11.2024 wurde von der AfD-Fraktion die Beibehaltung des Kreisumlagehebesatzes von 32,5 %-Punkte beantragt (siehe lfd. Nr. 41 der Gesamtliste). Die finanzielle Wirkung dieses Antrags beträgt ca. 22,8 Mio. €.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach erneuter Rücksprache mit der Rechtsaufsicht wäre bei Beschlussfassung einer Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2025 - 2028 mit einem Hebesatz von 32,5 %-Punkte die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben, wenn nicht im gleichen formellen Verabschiedungsbeschluss im KT am 10.12.2024 der Hebesatz in der Finanzplanung für das Jahr 2026 massiv angehoben/beschlossen werden würde (Problemverschiebung). Die Ergebnismrücklage wäre zum Ende des Jahres 2025 komplett aufgebraucht, die Minusliquidität würde sich um ca. 23 Mio. € erhöhen (vgl. Anlage 5), alle Finanzierungsbedarfe würden dann komplett zu Lasten einer Kreisumlageerhöhung sowie zu intensiven Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2026ff. führen. Ein Anstieg der Kreisumlage zum Haushalt 2026 (sofern die Rechtsaufsicht den Haushalt 2025 genehmigen würde und nicht zeitgleich ein formelles Haushaltssicherungskonzept anordnen würde) wäre in entsprechender Höhe dann zwingend

Die Verwaltung rät dringend, dem Antrag der AfD-Fraktion nicht zuzustimmen, er hätte massive finanzielle Auswirkungen auf die langfristige

Sicherung der Landkreisfinanzen. Das in der KT-Klausur vom 18.10.2024 eindeutig als sehr bedeutsam eingestufte Schlüsselthema „Geordnete Kreisfinanzen“ wäre in massiver Schieflage.

Die Verwaltung muss bei einer Haushaltsplanaufstellung in seiner Gesamtbeurteilung nicht nur das zu beplanende Haushaltsjahr im Blick haben, sondern auch die Finanzplanung.

Die Verwaltung hat die finanzielle Leistungsfähigkeit (gesamte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage) der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ebenfalls entsprechend bewertet. Es wird auf den Vorbericht Seite 18-27 verwiesen. Zudem erfolgte bis zuletzt ein intensiver Austausch mit der BM-Versammlung, den BM-Vorstandsvertretern sowie dem Kommunalamt.

Die Verwaltung schlägt dem Verwaltungsausschuss mit Empfehlung an den Kreistag nach Neubewertung der Situation, eine Anpassung des Kreisumlagehebesatzes für 2025 um +4,1 %-Punkte auf 36,6 %-Punkte vor. Der planerisch verbleibende Fehlbetrag wird aus der Ergebnisrücklage entnommen (vgl. Anlage 5).

Des Weiteren bittet die Verwaltung mit Beschlussantrag Ziffer 3 zur finalen Vorbereitung, (z. B. Satzungserstellung, geänderte Zahlenteile bei veränderter KU usw.) den Verwaltungsausschuss, einen empfehlenden Beschluss zur Höhe der Kreisumlage herbeizuführen.

Die Verwaltung gibt hinsichtlich des empfehlenden Beschlusses zur Höhe der Kreisumlage noch zu Bedenken, dass aufgrund der Belastungen aus Vorjahren (u.a. VVS-Vollintegration bzw. Anstieg der Sozial-, Personal-Mobilitätsaufwendungen, Klinik-Defizite und damit **i. Z.** kein annähernd ausgeglichenes Betriebsergebnis der AFK GmbH) eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes um 2,0 %-Punkte bereits schon in den Vorjahren angezeigt gewesen wäre.

5. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der nachträglichen Änderungen und Haushaltsanträge

Ergebnishaushalt

Die Erträge im Ergebnishaushalt verringern sich gegenüber dem Planentwurf vorläufig um -7.350.716 € auf 442.455.024 € (inkl. aller Änderungen der Verwaltung und der Fraktionsanträge).

Die Aufwendungen reduzieren sich zudem um vorläufig (inkl. aller Änderungen der Verwaltung und der Fraktionsanträge) -6.879.300 € auf 450.378.808 €.

Insgesamt verschlechtert sich (inkl. Umsetzung Haushaltsanträge) damit das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um -471.416 auf -7.923.784 €. Es ist eine Rücklagenentnahme in gleicher Höhe notwendig.

Finanzhaushalt

Die Einzahlungen (ohne Kreditaufnahme) verringern sich um 7.350.716 €. Die Auszahlungen reduzieren sich um -7.013.300 €.

Kreditbedarf

Durch die Reduzierung u.a. des investiven Anteils an der Verkehrsumlage kann auch die Kreditaufnahme reduziert werden. Im Haushaltsentwurf 2025 waren für Kreditaufnahmen in Höhe von 43.742.219 € vorgesehen; fortgeschrieben sind nur noch 43.608.219 € notwendig. Damit werden jedoch weiterhin, wie bereits im Haushaltsentwurf eingeplant, sämtliche Investitionen zu 100 % über Fremdmittel finanziert.

Liquidität (Anlage 5)

Der Liquiditätsbedarf (inkl. Forderungen aus u.a. an verbundene Unternehmen) verändert sich gegenüber dem Entwurf um -471.416 €. Er beträgt nun 20.901.347 € (HH-Entwurf: 21.372.763 €). Ohne Forderungen beläuft sich die Liquidität -16.864.464 € (HH-Entwurf: -16.393.048).

6. Vorstellung des Kreishaushaltentwurfs 2025 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Der Entwurf zum Kreishaushalt 2025 sowie alle umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen (Anlage 2) wurde an insgesamt drei Sitzungen (10.07.2024, 23.09.2024, 04.11.2024) der BM-Versammlung vorgestellt und erläutert. Zudem fand am 30.10.2024 ein Gespräch mit Herrn Landrat Wolff, Herrn AL Haas sowie drei BM-Vertretern statt.

Zuletzt in der BM-Versammlung am 04.11.2024 erläuterte Herr Landrat Wolff und Herr AL Haas den Stand der Haushaltsberatung. Dazu gehört auch, dass der BM-Versammlung eine weitere „Wasserstandsmeldung“ zur möglichen Anhebung der Kreisumlage (+4,1 %-Punkte) gegeben wurde. Zusätzlich fand am 07.11.2024 ein Treffen mit allen Gemeinde- und Stadtkämmerern statt. An diesem Gespräch nahm Kreiskämmerer Stolz, AL Haas sowie Abtl. Kronmüller teil. In diesem Gespräch wurde ebenfalls die Haushaltsplanung inkl. Konsolidierungsmaßnahmen intensiv erläutert und diskutiert.

Mit Datum 10.10.2024 (siehe Anlage 10) ging ein Offenes Schreiben des Kreisverbands Göppingen (Gt Ba-Wü) zum Haushaltsplanentwurf 2025 ein. Der Adressatenkreis des Schreibens war: LR Wolff, alle Kreisrätinnen und Kreisräte, alle OB/BM des LK GP sowie die Presse. In diesem Schreiben wurde insbesondere der Erstellungsprozess, der Hebesatzvorschlag sowie die Landkreisverwaltung mit ihren Dienstleistungen teilweise massiv kritisiert. Ebenso kritisiert wurden die Konsolidierungsbemühungen, die zeitliche Information und Kommunikation sowie teilweise die angebotenen Dienstleistungen der Landkreisverwaltung inkl. deren Personalstellen.

Herr Landrat Wolff hat in seiner Einbringungsrede am 11.10.2024 im Kreistag, in der BM-Versammlung am 04.11.2024 sowie im internen Gespräch mit den BM-Vertretern am 30.10.2024 die Art und Weise der Kommunikation, den Wortlaut und einzelne Themenstellungen aus dem Schreiben deutlich kritisiert und sein Unverständnis zum Ausdruck gebracht.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Beratungsunterlage hat die Verwaltung keine Vorschläge bzw. eine Liste möglicher weiterer Einsparungsvorschläge aus dem Kreise der BM-Vertreter erhalten.

In der BM-Versammlung am 04.11.2024 wurde mitgeteilt, dass es in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29.11.2024 eine Aussprache bezüglich des Offenen Schreibens vom 10.10.2024 geben soll.

BM-Vertreter wurden zur Sitzung eingeladen.

7. Fortschreibung der Finanzplanung

Die Verwaltung hat die Finanzplanung 2026 – 2028 mit den Werten der Änderungsliste (siehe Anlage 6) fortgeschrieben, ansonsten ist diese unverändert. Es ist festzustellen, dass sich die Fortschreibung der Finanzplanung insgesamt leicht positiv auf die Haushalte 2026 – 2028 auswirkt.

III. Handlungsalternative

- a) Eine anderslautende Hebesatzanpassung in Abweichung zum Vorschlag der Verwaltung mit +4,1 %-Punkte auf 36,6 %-Punkte.
- b) Eine veränderte Umsetzung der Einzelmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.

Beide Handlungsalternativen werden jedoch jeweils **nicht** empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Gesamtauswirkungen wurden in der Abhandlung der Beratungsunterlage dargestellt.

Die Verwaltung hat sich mehrmals – zuletzt am 19.11.2024 – mit der Genehmigungsbehörde zur Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2025 abgestimmt; folgendes Ergebnis aus dieser Abstimmung kann festgehalten werden und sollte im Zusammenhang mit Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025 im Kreistag am 10.12.2024 handlungsleitend sein:

Bei der Haushaltsverabschiedung ist grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass ein ausgeglichener Haushalt verabschiedet wird (siehe Genehmigungserlass zum HH 2024). Genehmigungsfähig wäre der Haushalt 2025 auch dann noch, wenn die Ergebnissrücklage ausreicht, um die Finanzplanungszeiträume auszugleichen. Aktuell ist das Jahr 2025 mit Finanzplanung bis 2028 mit einer KU-Anpassung auf 36,6 %-Punkte so erstellt, dass dieser Umstand gegeben wäre. Eine von diesen Vorgaben abweichende Verabschiedung kann zur Folge haben, dass der Haushalt zurückgewiesen (also nicht genehmigt) wird - mit dem Auftrag weiterer

Konsolidierungsmaßnahmen (Ertragserhöhung/Aufwandsminderung) - oder eine Genehmigung unter Auflagen.

Auflagen können nach Aussage der Rechtsaufsicht u. a. die Kürzung des Investitionsprogramms (Pflichtbereich/Freiwilligkeitsbereich) und Kürzung von Verpflichtungsermächtigungen sein. Solche Auflagen sollten vermieden werden, da damit beschlossene Investitionen wie z. B. der Klinik-Neubau (Nachfinanzierung) oder die Schulbauprojekte (z. B. SBBZ Geislingen) ins Wanken geraten würden.

Die Planung eines Verlustvortrags mit dem Ziel, diesen nach 3 Jahren mit dem Basiskapital zu verrechnen, ist nicht zielführend. Der Wille bzw. das Bestreben diesen Verlust im Finanzplanungszeitraum auszugleichen muss erkennbar sein, ansonsten können Bedingungen und Auflagen drohen, die den Handlungsspielraum im Haushaltsvollzug einschränken. § 80 Abs. 3 GemO ist zu beachten. Aktuell weisen jedoch auch die Ergebnishaushalte 2026 – 2028 entsprechende Fehlbeträge aus, ein Ausgleich eines solchen Verlustvortrags ist damit aktuell nicht erkennbar. Dies wäre nur dann der Fall, wenn in den Finanzplanungsjahren ein deutlicher Anstieg der Ertragskraft (z. B. durch eine KU-Anpassung) erkennbar ist und vom Kreistag am 10.12.2024 auch so beschlossen werden würde.

Aktuell sind der Rechtsaufsichtsbehörde keine Fälle bekannt, in denen bewusst Verlustvorträge geplant werden, um sie mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Bei der Verschiebung von Maßnahmen auf den Finanzplanungszeitraum ist darauf hinzuwirken, dass diese auskömmlich finanziert sind (z. B. zulasten der Kreisumlage). Es gelten allerdings auch hier die Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Bei der Festsetzung der Kreisumlagehebesätze für den Finanzplanungszeitraum darf es sich nicht um reine Lippenbekenntnisse handeln, sondern sie sollten möglichst bedarfsgerecht und realistisch festgesetzt werden., mit der Absicht diese auch umzusetzen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat